



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Richtlinie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt)**

Der Gemeinderat hat am 29.7.2005 folgende Oberziele für die Stadt Murrhardt (Kap. III Kulturleben und Tourismus / Innenstadt) verabschiedet:

„Die saubere, sichere und gepflegte Innenstadt lädt mit ihrem historischen Stadtkern, ihrem besonderem Ambiente, gepflegten Lokalen, vielfältigen Einzelhandelsangeboten und originellen Aktionen zum Aufenthalt, zum Einkaufen, zum Wohlfühlen ein.“

Auf dieser Grundlage und der Ergebnisse des Einzelhandelskonzepts 2006 hat der Gemeinderat am 10. Juli 2008 die nachfolgenden „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Innenstadt - (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt)“ beschlossen:

### **§ 1 Ziele**

- (1) Die Innenstadt soll noch attraktiver gemacht werden, deren Belebung und eine Entschleunigung sollen gefördert werden. Dazu soll der öffentliche Verkehrsraum der Innenstadt harmonisch auf das historische Stadtbild abgestimmt werden.
- (2) Gestaltungskriterien für die Verkehrsflächen im Bereich der Innenstadt werden im Sinne der Ergebnisse des Einzelhandelskonzepts konkretisiert.
- (3) Die Stadtverwaltung hat bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Geltungsbereich, neben den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die gestalterischen Vorgaben dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Richtlinien gelten für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Murrhardt in einem festgelegten Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen der Innenstadt.
- (2) Zum festgelegten Bereich gehören: Brandgasse, Entengasse, Ferdinand-Nägele-Platz, Gartenstraße, Grabenstraße, Hauptstraße, Helfergasse, Karlstraße, Klosterhof, Löwengasse, Marktplatz, Mittulgasse, Nägelestraße, Obere Hirschgasse, Obere Schulgasse, Platz am Oberen Tor, Postgasse, Rathausgasse, Seegasse, Sonnengasse, Stadtgarten, Stern-gasse, Torgasse, Untere Hirschgasse, Untere Schulgasse, Walterichsweg.

### **§ 3**

## **Grundsätze**

- (1) Die öffentliche Verkehrsfläche soll nicht durch zu viele mobile Installationen (Tische, Bänke, Waren- und Werbeständer, u.a.) verstellt werden
- (2) Die Aufstellung von Verkaufsautomaten für Tabakwaren und alkoholischer Getränke ist nicht erlaubt.
- (3) Eigenständige Lautsprecherwerbung ist nicht zugelassen.

### **§ 4**

#### **Plakatierung, Werbezettel und Schriften**

- (1) Werbezettel und Schriften dürfen nur innerhalb genehmigter Aktionsflächen verteilt werden.
- (2) Plakatierungen jeglicher Art sind im Bereich Marktplatz, Hauptstraße und Klosterhof nicht zugelassen. Plakatierungen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen sind im Bereich Marktplatz und Klosterhof zugelassen.

### **§ 5**

#### **Warenständer und Stellschilder**

- (1) Warenständer und klappbare Stellschilder tragen nicht zu einem attraktiven Stadtbild bei. Die Gewerbetreibenden sollten vorrangig durch die Warenpräsentationen in den Schaufenstern auf sich aufmerksam machen.
- (2) Während der Öffnungszeiten dürfen Gewerbetreibende ein doppelseitiges Stellschild bis zum Format DIN A1 beim Geschäft platzieren. Art und Ausführung des Stellschildes soll bei allen Gewerbetreibenden einheitlich erfolgen und muss den Gestaltungsvorgaben der Stadt Murrhardt entsprechen. Die Standorte der Stellschilder werden in Absprache mit der Stadtverwaltung festgelegt.

### **§ 6**

#### **Außenbewirtschaftungsflächen von Gaststätten**

- (1) Außenbewirtschaftungsflächen sollen zum jeweiligen Betrieb in engem räumlichen Bezug stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Sie sollen Teil des öffentlichen Raums bleiben und sich nach Umfang und Gestaltung der örtlichen Situation anpassen. Alle Einrichtungen der Außenbewirtschaftung sind auf den genehmigten Bereich beschränkt. Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen.
- (2) Ausnahmsweise können innerhalb des genehmigten Bereichs Schanktheken, Servicestationen und Kühlaggregate zugelassen werden.
- (3) Bei der Auswahl der Möblierung der Straßenwirtschaft ist darauf zu achten, dass die Möblierungselemente zum positiven Erscheinungsbild im öffentlichen Raum beitragen. Die Stadtverwaltung berät Gaststätten bei der Auswahl der Möblierung.
- (4) Folgende Gestaltungskriterien sind bei der Möblierung zu beachten:
  - a. Bei der Bestuhlung sind Einzelsitze erwünscht. Weiter ist erwünscht, dass Sitz- und Lehnfläche der Stühle eine zurückhaltende Farbgebung haben und in einem zeitlos schlichten Design gehalten sind.
  - b. Bei der Betischung sollen kleine Einzeltische gewählt werden. Die Tischplatten sollen aus Holz, Aluminium, Edelstahl oder Kunststoff in einer zurückhaltenden Farbgebung sein. Stehtische sind nicht erlaubt.

- c. Es ist erwünscht, dass das Gestell bei Tischen und Stühlen aus Holz, Aluminium, Edelstahl oder anderem Metall gefertigt ist und in der Form in einem zeitlosen, schlichten Design gehalten wird. Bevorzugt wird eine zurückhaltende Farbgebung, wie die Eigenfarbe des Materials.
  - d. Es ist erwünscht, dass die Gestalt und die Farbe der Sonnenschirme je Außenbewirtschaftungsfläche einheitlich sind. Die Sonnenschirme sollen so angeordnet werden, dass der Eindruck eines geschlossenen Daches vermieden wird.
- (5) Die Eingrünung von Außenbewirtschaftungsflächen soll sich auf die Aufstellung weniger Pflanzkübel beschränken und den Charakter einer Einzäunung oder Hecke in jedem Fall vermeiden. Immergrüne Bäume und Sträucher (wie z.B. Thuja-Hecken, Nadelbäume) sind nicht erlaubt.
- (6) Die Außenbewirtschaftungsflächen dürfen nicht durch Planen abgedeckt werden.
- (7) Nicht erlaubt sind Podeste, Pergolen sowie Einhausungen, Planen und Folien, Windschutzwände, Teppiche, Kunstrasen und dergleichen.
- (8) Die genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen werden von der Stadtverwaltung mit Begrenzungsnägeln gekennzeichnet.

## **§ 7 Straßenmusik**

- (1) Straßenmusik darf erlaubnisfrei einzeln oder in Kleingruppen bis zu drei Personen unter folgenden Voraussetzungen auf dem Marktplatz beim Marktbrunnen, am Nägeleplatz und beim Brunnen am Platz am Oberen Tor stattfinden:
- a. Sie ist ohne Verstärker oder Lautsprecher durchzuführen.
  - b. Musiziert werden darf nur zur vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang.  
Danach ist der Standplatz zu wechseln. Die tägliche Gesamtdauer darf an einem Standort eine Stunde nicht überschreiten.
  - c. Zwischen 21 Uhr und 10 Uhr ist Straßenmusik nicht erlaubt.
- (2) Bei Belegung der in §7(1) genannten Orte durch Veranstaltungen oder Märkte darf dort nicht musiziert werden.

## **§ 8 Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen können von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilte Sondernutzungserlaubnisse haben bis zum 31.12.2008 Bestandsschutz.

Murrhardt, den 11. Juli 2008